



Mediendokumentation

Thema:

Volksabstimmung vom 21. Mai 2006:
Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur
Bildung

Medienkonferenz:

Donnerstag, 23. Februar 2006
08h30 – 10h00, Zimmer 86, Parlamentsgebäude

Inhaltsverzeichnis:

Das Wichtigste in Kürze	2
Die Vorlage im Detail	3
Die Argumente des Bundesrates	6

Das Wichtigste in Kürze

Eine gute Bildung macht den Menschen selbständig und befähigt ihn, sich in Gesellschaft und Arbeitswelt zu integrieren. Ein hoher Bildungsstand der Bevölkerung ist die Basis für Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit eines Landes.

- Die neuen Verfassungsbestimmungen verankern die hohe Qualität und die Ausgestaltung offener, flexibler Bildungswege ("Durchlässigkeit") als wegleitende Ziele für das gesamte Bildungssystem. Aus einem Nebeneinander von kantonalen Bildungssystemen und vom Bund geregelten Teilbereichen soll ein überblickbares Gesamtsystem werden ("Bildungsraum Schweiz").
- Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Übergänge im System und Anerkennung von Abschlüssen sollen gesamtschweizerisch harmonisiert sein. Damit wird die Mobilität der Bevölkerung weiter erleichtert. Finden die Kantone keine einheitlichen Lösungen, so kann der Bund diese vorgeben.
- Die verschiedenen Bildungswege (berufsbezogen und allgemein bildend) sollen eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.
- Bund und Kantone steuern den Hochschulbereich künftig gemeinsam. Bei den Studienstufen und ihren Übergängen, bei der Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen sowie bei den Finanzierungsgrundsätzen wird eine Vereinheitlichung erleichtert.
- Die Kantone behalten die Schulhoheit. Die Verfassung verpflichtet aber die Kantone und den Bund zur Zusammenarbeit.

Bei der parlamentarischen Beratung gab es nur sehr vereinzelte skeptische Stimmen. So wurde zum Beispiel eine stärkere Rolle des Bundes gewünscht, namentlich im Hochschulbereich.

Bundesrat, Parlament und die grosse Mehrheit der Kantone stehen hinter den neuen Verfassungsbestimmungen. Diese tragen den unterschiedlichen Kulturen und Traditionen Rechnung und sind gleichzeitig die optimale Grundlage für eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung des Schweizer Bildungssystems im Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft.

Vom Wert der Bildung

Bildungsraum Schweiz:
hohe Qualität und
Durchlässigkeit

Harmonisierung im
Schulwesen, nötigen-
falls Bundeslösung

Gleichwertige Bil-
dungswege

Gemeinsame Steue-
rung des Hochschulbe-
reichs

Schulhoheit bleibt bei
den Kantonen

Breite politische Ab-
stützung

Standpunkt von Bundes-
rat, Parlament und Kan-
tonen

Die Vorlage im Detail

Alle bisherigen Verfassungsbestimmungen über die Bildung sind Gegenstand dieser Vorlage. Dabei wird, was heute gilt, zumeist übernommen, denn es hat sich bewährt; es wird jedoch ergänzt und zu einem grossen Ganzen zusammengefügt. Im Detail geht es um Folgendes:

Den Bestimmungen der Bundesverfassung zur Bildung wird neu ein Artikel vorangestellt (*Art. 61a*), der für den „Bildungsraum Schweiz“ die Ziele setzt. Im „Bildungsraum Schweiz“ sind alle Akteure verpflichtet, aus dem historisch gewachsenen Nebeneinander der einzelnen kantonalen Bildungssysteme und der vom Bund geregelten Teilbereiche ein schweizerisches Gesamtsystem zu entwickeln. Bund und Kantone haben gemeinsam für *hohe Qualität* und *Durchlässigkeit* dieses Bildungsraums zu sorgen.

Hohe Qualität soll im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger das übergreifende Ziel aller Ausbildungsgänge in der Schweiz sein.

Die *Durchlässigkeit* des Systems garantiert, dass einmal getroffene Richtungsentscheide auf dem Bildungsweg nicht in Sackgassen münden: Zusatzausbildungen oder Neuorientierungen bleiben immer möglich. Dies ist vor allem für den Bereich der Berufsbildung wichtig. Offen und durchlässig soll das System aber auch sein zwischen Bildungswegen, die auf einen Beruf ausgerichtet sind (Berufslehre, höhere Berufsbildung, Fachhochschule), und solchen, bei denen die Allgemeinbildung im Vordergrund steht (Gymnasium, Universität).

Kantonale Schulhoheit, aber einheitliche Eckwerte

Mit den neuen Verfassungsbestimmungen behalten die Kantone die Schulhoheit. Sie bestimmen weiterhin Struktur und Inhalt der Bildung (*Art. 62*). Neu verlangt aber die Verfassung, dass zum Aufbau des Bildungsraumes Schweiz die kantonalen Schulsysteme in den folgenden wesentlichen Eckwerten harmonisiert sind:

- Schuleintrittsalter und Schulpflicht (vor allem Dauer der obligatorischen Schule)
- Dauer und Ziele der Bildungsstufen
- Übergänge im Bildungssystem
- Anerkennung von Abschlüssen

Neue Instrumente zur Harmonisierung

Für den Fall, dass die Kantone die genannten Eckwerte nicht von sich aus harmonisieren können, sind neu zwei Instrumente vorgesehen:

- Der Bund kann beschliessen, dass bestimmte Verträge zwischen einzelnen Kantonen für alle Kantone gelten; dazu braucht es allerdings einen Antrag interessierter Kantone (*Art. 48a*).
- Oder der Bund erlässt von sich aus die notwendigen einheitlichen Vorschriften (*Art. 62 Abs. 4, Art. 63a Abs. 5*). Diese werden im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens durch das Bundesparlament erarbeitet, wobei der Mitwirkung der Kantone grosses Gewicht zukommt (*Art. 62 Abs. 6*).

Gestärkte Berufsbildung

Die Berufsbildung erhält neu einen eigenen Artikel in der Bundesverfassung (*Art. 63*). Dies entspricht ihrem hohen Stellenwert innerhalb unseres Bildungssystems, absolviert doch eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung eine Berufslehre. Bund und Kantone sollen sich dafür einsetzen, dass die berufsorientierten Bildungswege und diejenigen, die auf die Allgemeinbildung ausgerichtet sind, eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden (*Art. 61a Abs. 3*).

Koordinierte Steuerung des Hochschulbereichs

Das Hochschulsystem ist mit seinen kantonalen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Fachhochschulen besonders komplex. Ein eigener Artikel für den Hochschulbereich (*Art. 63a*) verlangt, dass Bund und Kantone diesen Bereich gemeinsam koordinieren und dabei für eine hohe Qualität sorgen. Vereinheitlicht werden sollen die Studienstufen und deren Übergänge, die akademische Weiterbildung, die Anerkennung von Institutionen und von Abschlüssen sowie die Grundsätze der Finanzierung. Zudem sollen sich die Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen vermehrt in die Aufgaben teilen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Förderung von Forschung und Innovation als Aufgabe des Bundes

Die geltende Verfassung verpflichtet den Bund, die wissenschaftliche Forschung zu fördern. Der Bund fördert darüber hinaus aber heute schon die Innovation, das heisst die Umwandlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen. Der Forschungsartikel der Verfassung (*Art. 64*) wird nun auch auf die Innovation ausgeweitet. Zudem wird die Förderung davon abhängig gemacht, ob die Forschungsstätten ihre Kräfte koordinieren und die Qualität sicherstellen.

Weiterbildungsbereich stärken und übersichtlicher machen

Weiterbildung wird immer wichtiger, sei es zur Verbesserung der persönlichen Chancen

oder weil es der sich ändernde Arbeitsmarkt verlangt. Die Schweiz verfügt über einen gut funktionierenden Weiterbildungsmarkt. Der Bund soll neue Grundsätze für die Qualitätssicherung und die Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der Weiterbildung erlassen. Dadurch wird dieser Bereich gestärkt und für den Einzelnen übersichtlicher werden (*Art. 64a*).

Stipendien und Studiendarlehen

Bei den Stipendien und Studiendarlehen bringt die Vorlage keine inhaltliche Neuerung. Sie übernimmt vielmehr die Lösung, die Volk und Stände im Jahr 2004 im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) bereits gutgeheissen haben, und nimmt lediglich ein paar redaktionelle Anpassungen vor.

Die Argumente des Bundesrates

Die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung schlägt ein neues Kapitel in der Geschichte der Schweizer Bildungspolitik auf. Die Vorlage ist das Ergebnis einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Sie ist vom Willen getragen, aus einem oftmals noch zu komplizierten Nebeneinander unterschiedlicher Bildungssysteme ein entschlossenes Miteinander zu verwirklichen.

Die Bildung ist in der kulturell und sprachlich vielfältigen Schweiz seit je ein sensibler Bereich. Da die Schulhoheit seit der Gründung der Eidgenossenschaft im Jahre 1848 bei den Kantonen liegt, hat die Einführung neuer öffentlicher Aufgaben im schweizerischen Bildungswesen wiederholt zu derselben grundsätzlichen Fragestellung geführt: Welches ist das richtige Verhältnis zwischen den Kompetenzen der Kantone und jenen des Bundes? Eine Antwort auf diese Frage zu finden, die gleichzeitig gut für das Land und politisch mehrheitsfähig ist – dies war auch die Herausforderung bei der Arbeit an den neuen Bildungsartikeln. Die jetzige Vorlage ist das Ergebnis einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des eidgenössischen Parlaments und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Bildungswesen:
ein sensibler Bereich

Die Lösung besteht darin, dass die Kantone und ihre gemeinsamen Gremien es zunächst in der Hand behalten, die für das Land sehr wichtige Harmonisierung der zentralen Eckwerte des Bildungssystems von sich aus zu erreichen.

Der Bund kommt erst dann zum Zug, wenn die kantonalen Bemühungen zur Ausgestaltung eines schweizerischen Bildungsraums scheitern ("subsidiäre Regelungskompetenz des Bundes"). Dabei haben allfällige Bundeslösungen den bewährten demokratischen Weg zu nehmen – die Mitsprache aller betroffenen gesellschaftlichen Kreise, der Kantone und des Volkes ist garantiert.

Zuerst die Kantone,
der Bund nur wenn nötig

Was den Bund betrifft, so erhält er genau so viel neue Kompetenzen wie unbedingt nötig, und so wenig wie möglich. Er wird aber erstmals in die Gesamtsicht und die Gesamtsteuerung des Schweizer Bildungswesens eingebunden. Damit wird er seine Rolle als Partner der Kantone besser als heute wahrnehmen können. Die Vorlage unterstützt die laufenden Harmonisierungsbestrebungen der Kantone im Schulbereich und verleiht dem von Bund und Kantonen gemeinsam verfolgten Projekt zur Neugestaltung des Schweizer Hochschulwesens wichtige Impulse.

Der Bund als Partner
der Kantone in einem
Gesamtsystem

Die Vorlage steht im Dienste jedes einzelnen Menschen in unserem Lande. Sie fordert und ermöglicht ein Bildungssystem, das in zentralen Elementen einheitlicher und dadurch übersichtlicher ist. Der angestrebte Bildungsraum Schweiz bietet den Lernenden auf allen Stufen wesentlich bessere Möglichkeiten und Chancen, sich in diesem System zu bewegen. Der Wechsel von einem Kanton zum andern wird leichter. Damit kommt das neue System den Bedürfnissen einer mobilen Gesellschaft entgegen. Die Durchlässigkeit wird die Bildungswege individualisieren und ein lebenslanges Lernen ermöglichen.

Abgestimmt auf die
Bedürfnisse einer
mobilen Gesellschaft

Wesentlich ist für den Bundesrat auch die von der Verfassung geforderte Sorge um eine hohe Qualität der Bildung im gesamten Schweizer Bildungssystem – in der obligatorischen Schule, der Berufsbildung, an den Hochschulen, bei der Weiterbildung und beim lebenslangen Lernen. Bildung ist *der* Rohstoff unseres Landes. Doch anders als andere Rohstoffe findet man Bildung nicht einfach vor, sondern eine Gesellschaft muss Bildung immer neu erarbeiten und an die nächste Generation weitergeben.

Hohe Qualität auf allen
Bildungsstufen

Die Vorlage bewahrt die Eigenständigkeit der Kantone. Das Bildungssystem bleibt einerseits in seinen identitätsstiftenden Traditionen tief verwurzelt, andererseits wird es so weiterentwickelt, dass eine sinnvolle Harmonisierung und eine gemeinsame Steuerung möglich sind. Damit gibt sich die Schweiz eine Regelung, die zu ihren Eigenheiten passt und die das Land braucht, wenn es international bestehen, seinen Wohlstand mehren und den Einzelnen grösstmögliche Zukunftschancen bieten will.

Der Herkunft treu, für
die Zukunft bereit